

Bekanntmachung

der Gemeinde Unterreit über die

Aufstellung der Außenbereichssatzung „Gmein“

Der **Gemeinderat Unterreit** hat in der öffentlichen Sitzung am 03.09.2024 die Aufstellung der Außenbereichssatzung Gmein gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch -BauGB- im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der **Gemeinderat Unterreit** hat des Weiteren in der öffentlichen Sitzung am 10.02.2026 beschlossen, den **Entwurf der Außenbereichssatzung „Gmein“** gemäß §§ 13 Abs. 2 i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet des Außenbereichssatzung „Gmein“ umfasst folgendes Gebiet:
Der Planumgriff betrifft den Siedlungsbereich Gmein 1-4. Er wird grundsätzlich von landwirtschaftlichen Flächen umgeben und geht in die freie Kulturlandschaft über. Durch das Gebiet verläuft in Nordsüdrichtung die Staatsstraße 2092.

Folgende Flurstücke sind je zu Teilflächen betroffen: Fl.Nr. 42/1, 732/1, 732/2, 740, 741/3, 744, 745, 746, 746/1/jeweils Gmkg. Grünthal.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung „Gmein“ und ihre Begründung werden in der Zeit

vom 14.02.2026 bis 16.03.2026

im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Gars a.Inn während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, vom Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen wird; § 4c ist nicht anzuwenden.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 Satz 1 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Die Unterlagen zum Verfahren sind auch im Internet unter www.gars.de bei den Bekanntmachungen zu finden.



Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gars a.Inn, den 12.02.2026



Christian Seidl
Christian Seidl, 1. Bürgermeister

Angeschlagen an den Amtstafeln am:	13.02.2026	
Abzunehmen am:	17.03.2026	
Abgenommen am:		
Ort, Datum		Unterschrift